Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 14 / 3847**
14. Wahlperiode **13. 01. 2009**

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes

A. Zielsetzung

Das derzeit gültige Bestattungsgesetz stammt in seinen Grundzügen noch aus dem Jahr 1970, weshalb eine Angleichung vorgenommen werden muss.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Änderungen des Bestattungsgesetzes dienen vor allem den gewandelten gesellschaftlichen Anschauungen zum Umgang mit dem Tod, den Änderungen gesellschaftlicher, insbesondere familiärer Strukturen, sowie der Rechtssicherheit. Als Beispiele seien das neu einzuführende Bestattungsrecht für Fehlgeburten sowie die Ausnahme vom Sargzwang aus religiösen Gründen genannt.

Darüber hinaus erfolgen Anpassungen, die aus Änderungen in anderen Rechtsvorschriften resultieren. Die Änderung des Bestattungsgesetzes vollzieht außerdem notwendige inhaltliche sowie begriffliche Änderungen, die sich unter anderem auch aus der Änderung der Bestattungsverordnung in den Jahren 2000 und 2002 ergeben haben.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

Eingegangen: 13. 01. 2009 / Ausgegeben: 26. 01. 2009

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

E. Kosten für Private

Für die Krankenhäuser entstehen nur geringfügige Mehrkosten durch die Regelung des Bestattungsrechts für Fehlgeburten und Ungeborene für die Fälle, in denen Eltern auf ihr Bestattungsrecht verzichten und die Verpflichtung für den Träger der Einrichtung greift, Fehlgeburten und Ungeborene zu sammeln und zu bestatten.

Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident

Stuttgart, den 13. Januar 2009

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Abs. 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Sozialministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Oettinger
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes

Artikel 1

Das Bestattungsgesetz vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, ber. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden nach dem Wort „Landschaftspflege“ die Worte „, der Landschaftsarchitektur“ eingefügt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Leichen) sind in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs zu bestatten.“

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Nutzungsbeschränkungen

(1) Bei der Errichtung von Gebäuden, die nicht Friedhofszwecken dienen, ist von Friedhöfen ein Abstand von mindestens 10 m einzuhalten. Die Baurechtsbehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn Ruhe und Würde des Friedhofs nicht wesentlich beeinträchtigt werden und polizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Bei der Errichtung von störenden Betrieben ist von Friedhöfen ein zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Würde des Friedhofs ausreichender Abstand einzuhalten.“

4. § 10 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

   „§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend.“

5. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „jeden Verstorbenen“ durch die Worte „jede verstorbene Person“ ersetzt.

6. In § 17 Satz 3 werden nach dem Wort „entspricht“ die Worte „oder ein ausreichender Abstand zu störenden Betrieben, Einrichtungen und Verkehrsflächen nicht gewahrt wird beziehungsweise eine würdige Umgebung nicht gewährleistet ist“ eingefügt.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „von“ die Worte „einer Ärztin oder“ eingefügt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Jeder“ durch die Worte „Jede niedergelassene Ärztin oder jeder“ ersetzt.

   c) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

      „(3) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass der Tod in ursächlichem Zusammenhang mit einer Narkose, mit operativen oder anderen therapeutischen oder sonstigen medizinischen Maßnahmen einschließlich Schutzimpfung eingetreten ist, dürfen die die medizinische Maßnahme veranlassenden Ärzte die Leichenschau nicht durchführen. Diese haben sich auf die Feststellung des Todes zu beschränken. Die darüber hinaus gehende Leichenschau ist von einem an der Behandlung nicht beteiligten Arzt durchzuführen.

      (4) Im Rettungsdienst eingesetzte Notärzte sind nicht verpflichtet, Todesart und Todesursache, sondern lediglich den Tod festzustellen. Sie haben den Eintritt des Todes auf der Todesbescheinigung ohne Ursachenfeststellung festzuhalten, über die Rettungsleitstelle die Durchführung der Leichenschau zu veranlassen und bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod sofort die Rettungsleitstelle zu benachrichtigen, die die Polizei hiervon in Kenntnis setzt.“

8. § 21 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

      „1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die volljährigen Kinder, die Eltern, die Großeltern, die volljährigen Geschwister und Enkelkinder der verstorbenen Person (Angehörige),

      2. die Person, in deren Wohnung, Einrichtung oder auf deren Grundstück der Sterbefall sich ereignet hat,“.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 wird das Wort „eheliche“ gestrichen.

      bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

         „3. die Ärztin oder der Arzt, die oder der bei der Geburt zugegen war,“.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „der leitende Arzt“ durch die Worte „die ärztliche Leitung“ und die Worte „der leitende Abteilungsarzt“ durch die Worte „die ärztliche Abteilungsleitung“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Worte „der Leiter“ durch die Worte „die Leitung“ ersetzt.

9. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Ärztin oder der Arzt hat die Leichenschau unverzüglich vorzunehmen. Die Leichenschau ist an der entkleideten Leiche an dem Ort vorzunehmen, an dem der Tod eingetreten oder an dem die Leiche aufgefunden worden ist. Die Entkleidung der Leiche hat zu unterbleiben, wenn sich bereits ohne Untersuchung der entkleideten Leiche der Verdacht auf Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod ergibt. Um eine Leichenschau im Freien zu vermeiden, kann von Satz 2 abgewichen werden. Die Ärztin oder der Arzt ist berechtigt, zum Zweck der Leichenschau jederzeit den Ort zu betreten, an dem die Leiche sich befindet, um dort die Leichenschau vorzunehmen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Die Ärztin oder der Arzt hat unverzüglich eine Todesbescheinigung (nicht vertraulicher und vertraulicher Teil) auszustellen, wenn sichere Zeichen des Todes festgestellt wurden. Sichere Zeichen des Todes sind Totenstarre, Totenflecken, Fäulniserscheinungen, mit dem Leben unvereinbare Verletzungen, Hirntod sowie die Erfolglosigkeit der Reanimation nach hinreichend langer Dauer.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ergeben sich Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod, ist die Todesart ungeklärt oder handelt es sich um die Leiche einer unbekannten Person, so hat die Ärztin oder der Arzt sofort eine Polizeidienststelle zu verständigen.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Sie oder er“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Leichenschauschein“ durch die Worte „Die Todesbescheinigung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „den Leichenschauschein“ durch die Worte „die Todesbe-

scheinigung“ und das Wort „öffentliches“ durch das Wort „berechtigtes“ beziehungsweise das Wort „öffentliche“ durch das Wort „berechtigte“ ersetzt.

cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Verarbeitung der Angaben in der Todesbescheinigung bei der Durchführung von wissenschaftlich-medizinischen Forschungsvorhaben von öffentlichen Einrichtungen gilt § 35 Abs. 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) entsprechend; öffentliche Einrichtungen, die ihren Sitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, haben sich schriftlich zu verpflichten, die Daten nur für das Forschungsvorhaben zu nutzen und die Vorschriften des § 35 Abs. 3 und 4 LDSG einzuhalten.“

d) In Absatz 5 werden die Worte „den Leichenschauschein“ durch die Worte „die Todesbescheinigung“ ersetzt.

10. In § 23 werden die Worte „den Verstorbenen“ durch die Worte „die verstorbene Person“, die Worte „des Verstorbenen“ durch die Worte „der verstorbenen Person“ und die Worte „dem Arzt, der“ durch die Worte „der Person, die“ ersetzt.

11. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Leichenbesorger

Personen, die gewerbsmäßig oder berufsmäßig Leichen reinigen, ankleiden oder einsargen, dürfen beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln und Trinkwasser nicht tätig sein oder beschäftigt werden. Satz 1 gilt nicht für den privaten hauswirtschaftlichen Bereich.“

12. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Tod“ werden die Worte „, ist die Todesart ungeklärt“ eingefügt und die Worte „der Amtsrichter“ werden durch die Worte „das Amtsgericht“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Eine öffentliche Leichenöffnung ist unzulässig.“

13. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Konservierung“ die Worte „und Einbalsamierung“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „konserviert“ die Worte „oder einbalsamiert“ und nach dem Wort „konservierter“ die Worte „oder einbalsamierter“ eingefügt.

c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „konserviert“ die Worte „oder einbalsamiert“ eingefügt.

14. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Bestattungspflicht

(1) Jede Leiche muss bestattet werden. Hierzu zählen auch alle totgeborenen Kinder und in der Geburt verstorbenen Leibesfrüchte mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm (Totgeburt).

(2) Fehlgeburten sind totgeborene Kinder und während der Geburt verstorbene Leibesfrüchte mit einem Gewicht unter 500 Gramm. Fehlgeburten sind auf Verlangen eines Elternteils auf Kosten der Eltern zu bestatten; § 46 Abs. 4 gilt entsprechend. Ist die Geburt in einer Einrichtung erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass mindestens ein Elternteil auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird. Jede aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht (Ungeborenes) gilt als Fehlgeburt und ist als solche nach Satz 2 und 3 zu behandeln. Liegt keine Erklärung mindestens eines Elternteils nach Satz 2 vor, sind Fehlgeburten und Ungeborene von den Einrichtungen unter würdigen Bedingungen zu sammeln und zu bestatten. Die Kosten hierfür trägt der Träger der Einrichtung.

(3) Fehlgeburten und Ungeborene, die nicht bestattet werden, dürfen allein wissenschaftlichen Zwecken dienen. Für die Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken muss vorher die Zustimmung beider Elternteile vorliegen. Die wissenschaftliche Einrichtung muss für die Bestattung der Fehlgeburten und Ungeborenen sorgen, sobald sie nicht mehr wissenschaftlichen Zwecken dienen.

(4) Abgetrennte Körperteile sind, soweit sie nicht bestattet werden, hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend zu beseitigen, soweit und solange sie nicht wissenschaftlichen Zwecken dienen.“

15. In § 31 Abs. 2 werden nach dem Wort „Kosten“ die Worte „der oder“ eingefügt.

16. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Bestattungsart

(1) Die Bestattung kann als Erd-, Feuer- oder Seebestattung vorgenommen werden. Die Art der Bestat-

tung richtet sich nach dem Willen der verstorbenen Person. Ist ein Wille der verstorbenen Person nicht bekannt, bestimmen die Angehörigen (§ 21 Abs. 1 Nr. 1) die Bestattungsart. Werden von den Angehörigen Einwendungen gegen die Feuerbestattung erhoben, so ist nur die Erdbestattung zulässig, sofern ein Gericht nichts anderes entscheidet.

(2) Erdbestattung ist die Bestattung einer Leiche in einem Sarg in einer Grabstätte; § 39 Abs. 1 Satz 3 bleibt hiervon unberührt. Feuerbestattung ist die Einäscherung einer Leiche und die Beisetzung der Asche. Seebestattung ist die Beisetzung einer Urne auf Hoher See. Eine Seebestattung in oberirdischen Gewässern (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes) ist unzulässig."

17. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Leichen dürfen erst dann erdbestattet werden, wenn die Ärztin oder der Arzt den nicht vertraulichen Teil der Todesbescheinigung ausgestellt und das Standesamt auf diesem die vollzogene Eintragung des Sterbefalles in das Sterbebuch vermerkt hat."

b) In Absatz 2 werden die Worte „die Todesbescheinigung" durch die Worte „der nicht vertrauliche Teil der Todesbescheinigung" und das Wort „Standesbeamten" durch das Wort „Standesamts" ersetzt.

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „vorhanden," die Worte „ist die Todesart ungeklärt" eingefügt sowie die Worte „eines Unbekannten" durch die Worte „einer unbekannten Person" und das Wort „Amtsrichters" durch das Wort „Amtsgerichts" ersetzt.

18. § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sind Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorhanden, ist die Todesart ungeklärt oder handelt es sich um die Leiche einer unbekannten Person, so darf die Erlaubnis erst dann erteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft oder das Amtsgericht die Feuerbestattung schriftlich genehmigt hat."

19. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Absatz 5 wird das Wort „Konservierte" jeweils durch die Worte „konservierte und einbalsamierte" ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Leichen dürfen nur in Särgen erdbestattet werden. Für die Erdbestattung dürfen nur Holzsärge verwendet werden, es sei denn, dass eine Leiche in einem Metallsarg zum Bestattungsort

überführt werden muss. In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, kann der Deckel des Sarges bei der Bestattung abgenommen und neben den Sarg in das Grab gelegt werden, solange keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. § 13 der Bestattungsverordnung bleibt unberührt."

20. In § 40 Satz 2 werden die Worte „des Verstorbenen" durch die Worte „der verstorbenen Person" ersetzt.

21. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Soll zum Zweck der Feuerbestattung eine Leiche in ein anderes Bundesland oder in Orte außerhalb Deutschlands befördert werden, muss vor der Beförderung der Leiche eine zweite Leichenschau durchgeführt werden. Satz 1 gilt in Fällen von Ausgrabungen nach § 41 Satz 1 nur insoweit, als eine zweite Leichenschau nach Prüfung durch das zuständige Gesundheitsamt noch möglich ist."

22. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Leichen dürfen in Orte außerhalb Deutschlands nur mit einem Leichenpass befördert werden. § 43 Abs. 2 bleibt unberührt."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Land der Bundesrepublik Deutschland" durch das Wort „Bundesland" ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„§ 43 Abs. 2 bleibt unberührt."

23. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „des Verstorbenen" durch die Worte „der verstorbenen Person" ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wird eine Leiche zum Zweck der Erdbestattung in ein anderes Bundesland oder in Orte außerhalb Deutschlands befördert, muss der zuständigen Behörde des Sterbeorts gegenüber Gewähr leistet sein, dass diese am vorgesehenen Ort erdbestattet wird."

24. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden die Worte „als Arzt“ gestrichen.

bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. entgegen § 20 Abs. 4 den Tod nicht feststellt und den Eintritt des Todes nicht auf der Todesbescheinigung ohne Ursachenfeststellung festhält,“.

cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „der“ werden die Worte „ihr oder“ eingefügt.

dd) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und erhält folgende Fassung:

„7. die Todesbescheinigung nicht oder nicht unverzüglich ausstellt (§ 22 Abs. 2),“.

ee) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und wie folgt geändert:

Die Worte „als Arzt“ werden gestrichen.

ff) Nach Nummer 8 werden folgende Nummern 9 und 10 eingefügt:

„9. entgegen § 25 mit Leichen unwürdig oder in gesundheitlich bedenklicher Weise umgeht,

10. entgegen § 26 beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln und Trinkwasser tätig oder beschäftigt ist, obwohl er gewerbsmäßig oder berufsmäßig Leichen reinigt, ankleidet oder einsargt,“.

gg) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 11 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „außergerichtliche“ werden die Worte „oder öffentliche“ eingefügt.

hh) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 12.

ii) Nach Nummer 12 werden folgende Nummern 13 bis 17 eingefügt:

„13. entgegen § 30 Abs. 2 Satz 2 und 3 nicht mindestens einen Elternteil von Fehlgeburten oder Ungeborenen auf deren Bestattungsmöglichkeit hinweist oder die gewünschte Bestattung einer Fehlgeburt oder eines Ungeborenen versagt,

14. entgegen § 30 Abs. 3 Fehlgeburten oder Ungeborene ohne vorherige Zustimmung beider Elternteile zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet,

15. entgegen § 30 Abs. 4 abgetrennte Körperteile nicht hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend beseitigt,

16. entgegen § 31 Abs. 1 als verpflichtete Person nicht für die Bestattung sorgt,

17. entgegen § 32 Abs. 1 Satz 4 anstatt der Erd- die Feuerbestattung in Auftrag gibt oder zulässt, obwohl von Angehörigen (§ 21 Abs. 1 Nr. 1) Einwendungen gegen die Feuerbestattung erhoben werden,".

jj) Die bisherigen Nummern 10 bis 12 werden Nummern 18 bis 20.

ii) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 21 und wie folgt geändert:

Das Wort „Bestattungspflichtiger" wird durch die Worte „bestattungspflichtige Person" ersetzt.

kk) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 22.

ll) Nach Nummer 22 wird folgende Nummer 23 eingefügt:

„23. eine Leiche entgegen § 43 Abs. 2 ohne zweite Leichenschau in ein anderes Bundesland oder in Orte außerhalb Deutschlands befördert,".

mm) Die bisherigen Nummern 15 und 16 werden Nummern 24 und 25.

nn) Die bisherige Nummer 17 wird Nummer 27.

b) Absatz 2 Nr. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„1. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 5 die Leichenschau behindert oder vereitelt, insbesondere als Inhaberin oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt der Ärztin oder dem Arzt das Betreten des Orts verweigert, an dem die Leiche sich befindet,

2. als Ärztin oder Arzt, Heilpraktikerin oder Heilpraktiker oder als Angehöriger der verstorbenen Person entgegen § 23 der Ärztin oder dem Arzt, die oder der die Leichenschau vornimmt, die Auskunft verweigert oder unrichtig erteilt,

3. entgegen § 29 Leichen konserviert oder einbalsamiert."

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „als" die Worte „Ärztin oder" eingefügt und die Worte „oder in dem Leichenschauschein" gestrichen.

d) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 9" durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 12" und die Angabe „2000 Deutsche Mark" durch die Angabe „1000 Euro" ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Ordnungswidrigkeiten“ die Abkürzung „(OWiG)“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten“ durch die Abkürzung „OWiG“ ersetzt.

25. In § 50 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „und des Leichenschauscheines“ gestrichen.

26. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

Aufsicht

Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Arbeit und Soziales.“

27. § 54 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. weiter gehende Schutzmaßnahmen nach §§ 25 und 28 des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,“.

Artikel 2

Das Ministerium für Arbeit und Soziales kann den Wortlaut des Bestattungsgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Unsere Gesellschaft muss sich nicht nur daran messen lassen, wie sie mit den Lebenden umgeht, sondern auch welche Verantwortung sie beim Umgang mit den Verstorbenen zeigt. Das Ziel unserer Gesellschaft muss es deshalb zunächst sein, dass der Umgang mit den Toten der allgemeinen christlichen Wertvorstellung entspricht. Die Veränderung unserer Gesellschaft in den letzten Jahrzehnten – sei es durch den Zuzug von Menschen verschiedener Religionszugehörigkeiten oder durch die Abkehr der hier Lebenden von den anerkannten Kirchen – hat allerdings auch zu einer Veränderung bei den Vorstellungen über den Umgang mit den Verstorbenen geführt. Dies mag nur eine Minderheit an der Bevölkerung in Baden-Württemberg sein. Trotzdem muss sich ein demokratischer Staat gerade auch daran messen lassen, wie er die Vorstellungen von Minderheiten beachtet und aufnimmt, soweit und solange diese nach dem sittlichen Empfinden der Mehrheit der Bevölkerung noch zumutbar sind.

Insofern ist eine behutsame Angleichung des Bestattungsgesetzes vorgenommen worden, da das derzeit gültige Bestattungsgesetz in seinen Grundzügen noch aus dem Jahr 1970 stammt.

II. Inhalt

Die Änderung des Bestattungsgesetzes vollzieht notwendige inhaltliche sowie begriffliche Änderungen, die sich unter anderem auch aus der Änderung der Bestattungsverordnung in den Jahren 2000 und 2002 ergeben haben. Inhaltlich dienen die Änderungen des Bestattungsgesetzes vor allem den gewandelten gesellschaftlichen Anschauungen zum Umgang mit dem Tod, den Änderungen gesellschaftlicher, insbesondere familiärer Strukturen, sowie der Rechtssicherheit. Darüber hinaus erfolgen Anpassungen, die aus Änderungen in anderen Rechtsvorschriften resultieren.

III. Alternativen

Es gibt keine Alternative zu dem Änderungsgesetz.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung

1. Auswirkungen auf die unterschiedliche Lebenssituation von Frauen und Männern

   Das Änderungsgesetz hat nur insofern Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern, als in § 21 (Veranlassung der Leichenschau) eine Anpassung an das Lebenspartnerschaftsgesetz erfolgt. Im Übrigen hat das Änderungsgesetz keine Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen, Männern und Familien.

2. Kosten für die öffentlichen Haushalte

   Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt, die unteren Verwaltungsbehörden und die Ortspolizeibehörden.

3. Kosten für Private

Für die Krankenhäuser entstehen nur geringfügige Mehrkosten durch die Regelung des Bestattungsrechts für Fehlgeburten und Ungeborene für die Fälle, in denen Eltern auf ihr Bestattungsrecht verzichten und die Verpflichtung für den Träger der Einrichtung greift, Fehlgeburten und Ungeborene zu sammeln und zu bestatten. Darüber hinaus sind keine weiteren Vollzugskosten Privater zu erwarten.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Bestattungsgesetzes)

§ 2:

Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen dienen neben der Totenbestattung auch als Grün- und Parkanlagen. Sie sind Orte des Gedenkens, der Trauerarbeit für die Hinterbliebenen, der Besinnung und der inneren Einkehr. Darüber hinaus leisten sie zum Wohle der Allgemeinheit einen ökologischen und klimatologischen Beitrag in der Gemeinde und dienen als Erholungsfläche der Bevölkerung. Aus diesem Grund sind bei der Planung, der Anlage und der Erweiterung von Friedhöfen neben den Belangen der Landschaftspflege auch die gesellschaftspolitischen Aspekte der Grüngestaltung von entsprechender Relevanz.

§ 6 Abs. 2:

Auch nach Ablauf der Ruhezeit müssen aufgefundene Gebeine mit der erforderlichen Würde und Pietät behandelt werden. Aus diesem Grund müssen aufgefundene Gebeine an einer anderen, geeigneten Stelle des Friedhofs bestattet werden. Die Gebeine können auch in einem Krematorium verbrannt werden, wobei die Asche danach ebenfalls an einer geeigneten Stelle des Friedhofs beizusetzen ist.

§ 8 Abs. 1:

Die Änderung ist eine Folgeänderung zum im Rahmen des Verwaltungsstrukturreformgesetzes zum 1. Juli 2004 geänderten § 3 (Abstand bei der Anlegung oder Erweiterung von Friedhöfen von störenden Betrieben, Gewerbe- und Industriegebieten, Gebäuden und überbaubaren Grundstücksflächen). Hierbei wurde die konkrete Festlegung der Abstände von Friedhöfen zu störenden Betrieben, Gewerbe- und Industriegebieten, Gebäuden und überbaubaren Grunstücksflächen durch eine allgemeine Formulierung ersetzt, um den Kommunen mehr planerische Gestaltungsfreiheit zu ermöglichen.

Die bisher in § 8 enthaltene konkrete Festlegung, dass für störende Betriebe der Abstand zu einem Friedhof mindestens 75 m betragen muss, wird deshalb an diese Regelung in § 3 angepasst und ebenfalls durch eine allgemeine Formulierung ersetzt. Eine Konkretisierung erfährt die Regelung dadurch, dass die Würde des Friedhofs geschützt bleiben muss.

§ 10 Abs. 2:

Bei der Entwidmung eines Friedhofs oder von Teilen von Friedhöfen vor Ablauf der Ruhezeit können neben Leichen und Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, eventuell auch Gebeine bereits vorher dort vorgenommener Bestattungen aufgefunden werden. Insofern ist mit diesen Gebeinen entsprechend der Vorschrift im neu aufgenommenen § 6 Abs. 2 zu verfahren.

§ 12 Abs. 1:

Anpassung an eine geschlechtsneutrale Schreibweise.

§ 17:

Eine Feuerbestattungsanlage soll nur an einem Ort bzw. in einer Umgebung betrieben werden, die der Würde und der Pietät im Zusammenhang mit der Kremierung von Leichen angemessen ist. Zwar wird der würdevolle Betrieb einer Feuerbestattungsanlage bereits durch den Verweis auf die allgemeine Bestimmung in § 19 gewährleistet. Es dient allerdings der Klarstellung, dass auch der Ort bzw. die Umgebung, in der eine Feuerbestattungsanlage errichtet werden soll, diesem Grundsatz entsprechen muss.

§ 20:

Absatz 1: Anpassung an die geschlechtsspezifische Schreibweise.

Absatz 2: Anpassung an die geschlechtsspezifische Schreibweise.

Absatz 3: Wenn der Tod möglicherweise in ursächlichem Zusammenhang mit medizinischen Maßnahmen eingetreten ist, muss die Leichenschau durch einen an der Behandlung nicht beteiligten Arzt erfolgen, da sonst unter Umständen ein Konflikt zwischen der Handlung und der möglichen Verpflichtung zur Selbstanzeige entsteht.

Absatz 4: Anpassung an die Regelung in der Bestattungsverordnung. Für Notärzte, die im Rettungsdienst eingesetzt werden, muss eine unmittelbare Abkömmlichkeit sichergestellt sein. Daher wird ein Hinderungsgrund zur Vornahme der Leichenschau unterstellt. Aus dem selben Grund sind die Notärzte im Rettungsdienst auch von der Verpflichtung freigestellt, sich um einen Arzt zur Durchführung der Leichenschau zu kümmern. Die Notärzte im Rettungsdienst sind lediglich zur Todesfeststellung verpflichtet. Dafür ist ein eigenes Formular vorgesehen. Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod hat der Notarzt allerdings sofort die Rettungsleitstelle zu benachrichtigen, die die Beteiligung der Polizei sicherstellt.

§ 21:

Absatz 1 Nr. 1 und 2: Anpassung an die geschlechtsspezifische Schreibweise sowie an das Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189).

Absatz 2 Nr. 1: Das BGB unterscheidet seit 1. Juli 1998 nicht mehr zwischen ehelichen und nichtehelichen Müttern, Vätern und Kindern.

Absatz 2 Nr. 3: Anpassung an die geschlechtsspezifische Schreibweise.

Absatz 4 Nr. 1 und 3: Anpassung an eine geschlechtsneutrale Schreibweise.

§ 22:

Absatz 1: Die schwerwiegendsten und gleichzeitig am leichtesten zu vermeidenden Fehler bei der ärztlichen Leichenschau ergeben sich daraus, dass Ärzte auf die Untersuchung der Leiche ganz verzichten oder diese an der bekleideten

Leiche durchführen. Auf die Entkleidung der Leiche zu Untersuchungsbeginn muss daher ausdrücklich hingewiesen werden. Die Entkleidung der Leiche ist aber ausdrücklich zu unterlassen, wenn sich für den leichenschauende Arzt bereits ohne Untersuchung der entkleideten Leiche durch bloße Augenscheinnahme oder andere hinreichende Auffälligkeiten der Verdacht auf Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod ergibt. Darüber hinaus sollte eine Leichenschau aus Gründen der Pietät und des nachwirkenden Persönlichkeitsrechts Verstorbener grundsätzlich nicht im Freien erfolgen. Im Einzelfall können sich aber Umstände ergeben, die eine Leichenschau auch im Freien notwendig machen.

Absatz 2: Durch die mit der Änderung der Bestattungsverordnung zum 1. November 2000 eingeführten neuen Todesbescheinigungen fällt die Begrifflichkeit „Leichenschauschein“ weg. Die Todesbescheinigung besteht seither aus einem nicht vertraulichen und einem vertraulichen Teil. Der Arzt darf aber die Todesbescheinigung erst ausfüllen, wenn er sichere Zeichen des Todes festgestellt hat. Ohne diese sicheren Zeichen des Todes muss der Arzt davon ausgehen, dass das Leben der betroffenen Person durch Reanimationsmaßnahmen gerettet werden kann.

Absatz 3: Das Bestattungsgesetz kennt bisher den mit der Änderung der Bestattungsverordnung zum 1. November 2000 eingeführten Begriff der „ungeklärten Todesart“ noch nicht. Im Übrigen erfolgt eine Anpassung an die geschlechtsspezifische Schreibweise.

Absatz 4: Seit der Änderung der Bestattungsverordnung am 1. November 2000 kennt das baden-württembergische Bestattungsrecht bei den von den leichenschauenden Ärzten auszufüllenden Formularen nur noch den Begriff „Todesbescheinigung“.

Im Übrigen wird die Zulassungsvoraussetzung für die Einsichtnahme in den bzw. die Auskunftserteilung aus dem vertraulichen Teil der Todesbescheinigung bei der unteren bzw. durch die untere Gesundheitsbehörde verändert dergestalt, dass nicht mehr wie bisher ein öffentliches, sondern nur noch ein berechtigtes Interesse hierfür bestehen muss. Diese Änderung trägt dem Anliegen privater Unternehmen Rechnung, die die Daten aus dem vertraulichen Teil der Todesbescheinigung für die Durchführung epidemiologischer Untersuchungen der Todesursache verstorbener Mitarbeiter mit dem Ziel einer Verbesserung des Arbeitsschutzes benötigen. Aus datenschutzrechtlicher Sicht reicht die bisherige Regelung hierfür nicht aus. Darüber hinaus wird der Verweis auf den Paragraf im Landesdatenschutzgesetz angepasst.

Absatz 5: Seit der Änderung der Bestattungsverordnung am 1. November 2000 kennt das baden-württembergische Bestattungsrecht bei den von den leichenschauenden Ärzten auszufüllenden Formularen nur noch den Begriff „Todesbescheinigung“.

§ 23:

Anpassung an eine geschlechtsneutrale Schreibweise.

§ 26:

Anpassung an die Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs in der Fassung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215), sowie der Lebensmittelhygiene-Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1817).

§ 28:

Absatz 1: Das Bestattungsgesetz kennt bisher den Begriff der „ungeklärten Todesart“ noch nicht. Im Übrigen erfolgt eine Anpassung an die geschlechterspezifische Schreibweise.

Absatz 2 (neu): Öffentliche Leichenöffnungen sind mit der Pietät und der Würde der Verstorbenen nicht zu vereinbaren und deshalb unzulässig.

§ 29:

Die Änderungen berücksichtigen, dass es sich bei einer Konservierung bzw. einer Einbalsamierung um unterschiedliche Begrifflichkeiten handelt. Eine Konservierung dient lediglich der kurzfristigen Unterbrechung des Verwesungsprozesses, eine Einbalsamierung dagegen der längeren Haltbarkeit einer Leiche.

§ 30:

Die Neuformulierung von § 30 wurde notwendig, da hier Definitionen und Klarstellungen vorgenommen werden, die die Pietät des Umgangs mit Tot- und Fehlgeburten sowie mit abgetrennten Körperteilen in den Vordergrund stellen.

Absatz 1: Zunächst wird klargestellt, dass zur Bestattungspflicht von Leichen auch alle totgeborenen Kinder und in der Geburt verstorbenen Leibesfrüchte mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm zu zählen sind. Des Weiteren erfolgt eine Definition, was unter einer Fehlgeburt zu verstehen ist.

Absatz 2: Es wird ein Bestattungsrecht für Fehlgeburten sowie für aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte (Ungeborene) insoweit eingeführt, dass die Totenfürsorge hierfür zunächst den Eltern obliegt (die Totenfürsorge ist nicht dem Sachenrecht, sondern dem Personen- bzw. Familienrecht zuzuordnen). Dies bedeutet für die Eltern, dass zukünftig ein Rechtsanspruch auf die Bestattung der Fehlgeburt bzw. des ungeborenen Lebens besteht. Es wird in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich geregelt, dass für die Fälle, in denen die Eltern ihr Bestattungsrecht nach § 30 Abs. 2 Satz 2 wahrnehmen, diese die Kosten für die Bestattung übernehmen müssen. Der Verweis auf § 46 Abs. 4 stellt sicher, dass auch die Überführung einer Fehlgeburt in ein anderes Bundesland oder ins Ausland zur dortigen Bestattung möglich ist unter der Voraussetzung, dass der Nachweis über die Bestattung am Zielort der Beförderung erbracht wird.

Die Regelung macht zudem deutlich, dass in Einrichtungen für den Träger die Pflicht besteht, die Eltern über diesen Rechtsanspruch zu informieren. Gleichzeitig wird durch die Formulierung deutlich gemacht, dass die Eltern nicht dazu verpflichtet sind, ihre Fehlgeburten und Ungeborenen auch zu bestatten. Für diesen Fall werden die Träger der Einrichtungen – wenn dort die Geburt erfolgt ist – verpflichtet, Fehlgeburten und Ungeborene zu sammeln und zu bestatten. Die Kosten hierfür trägt der Träger der Einrichtung.

Absatz 3: Es wird klargestellt, dass auch – und nur – eine Verwendung von Fehlgeburten und Ungeborenen zu wissenschaftlichen Zwecken zulässig ist, soweit und solange diese nicht bestattet werden. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass für die Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken vorher die Zustimmung der Eltern vorliegen muss. Darüber hinaus wird geregelt, dass die wissenschaftliche Einrichtung, in der die Forschung an den Fehlgeburten und Ungeborenen durchgeführt wird, letztendlich auch für deren Bestattung sorgen muss, sobald sie nicht mehr wissenschaftlichen Zwecken dienen.

Absatz 4: Hier wird die bisherige Regelung beibehalten, wie mit abgetrennten Körperteilen zu verfahren ist.

§ 31 Abs. 2:

Anpassung an die geschlechtsspezifische Schreibweise.

§ 32:

Absatz 1: Die Seebestattung wird neben der Erd- und der Feuerbestattung zukünftig als gleichwertige Bestattungsart anerkannt. Zudem wird deutlich gemacht, dass der zu Lebzeiten geäußerte Wille der oder des Verstorbenen zur Bestattungsart dem Willen der Angehörigen vorgeht.

Absatz 2: Die Änderung dient zunächst der klarstellenden Definition, was unter einer Erd-, einer Feuer- und einer Seebestattung zu verstehen ist. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich klargestellt, dass für die Erdbestattung Särge zu verwenden sind. In der Folge wird zudem auf die in § 39 Abs. 1 Satz 3 neu geregelte Ausnahmemöglichkeit verwiesen, nach der in den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, bei der Bestattung der Deckel des Sarges abgenommen und neben den Sarg in das Grab gelegt werden kann.

Darüber hinaus wird deutlich gemacht, dass die Feuerbestattung erst mit der Beisetzung der Urne beendet ist. Dieser Sachverhalt war bisher so selbstverständlich, dass er gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt war. Eine diesbezügliche Klarstellung erscheint insofern sachgerecht.

Des Weiteren wird die Seebestattung als eine Bestattung auf Hoher See definiert. Seebestattungen in oberirdischen Gewässern sind dagegen unzulässig. Der Hinweis im Gesetzestext „§ 1 a Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“ definiert, was unter einem oberirdischen Gewässer im Sinne des Bestattungsgesetzes zu verstehen ist. Hierunter fallen alle stehenden und fließenden Gewässer in Baden-Württemberg, also Flüsse und Seen.

§ 34:

Absatz 1: Klarstellung, dass der nicht vertrauliche Teil der Todesbescheinigung gemeint ist. Im Übrigen erfolgt eine Anpassung an die geschlechtsspezifische Schreibweise.

Absatz 2: Klarstellung, dass der nicht vertrauliche Teil der Todesbescheinigung gemeint ist. Im Übrigen erfolgt eine Anpassung an eine geschlechtsneutrale Schreibweise.

Absatz 4: Anpassung an die Regelung in der Bestattungsverordnung sowie an eine geschlechtsneutrale Schreibweise.

§ 35 Abs. 2:

Anpassung an die Regelung in der Bestattungsverordnung sowie an eine geschlechtsneutrale Schreibweise.

§ 39:

Überschrift: Die Änderung berücksichtigt, dass es sich bei der Konservierung bzw. der Einbalsamierung einer Leiche um unterschiedliche Begrifflichkeiten handelt. Eine Konservierung dient lediglich der kurzfristigen Unterbrechung des Verwesungsprozesses, eine Einbalsamierung dagegen der längeren Haltbarkeit einer Leiche.

Absatz 1: Es erfolgt eine Klarstellung, dass Leichen nur in Särgen erdbestattet werden dürfen, also eine unbedingte Sargpflicht besteht. Die Veränderung hin zu einer Gesellschaft, in der Menschen verschiedener Religionszugehörigkeiten und daraus folgend unterschiedlicher Ansichtsweisen über die Art der Bestattung leben, macht es allerdings notwendig, auf diese Unterschiedlichkeiten zu reagieren. Aus diesem Grund besteht in den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, für den Transport der Leiche zwar eine Sargpflicht, bei der Bestattung selbst kann der Deckel des Sarges aber abgenommen und neben den Sarg in das Grab gelegt werden, allerdings nur, solange keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Diese Regelung ist das Ergebnis einer Abwägung zwischen der in unserer Kultur vorgesehenen Sargpflicht und dem Wunsch der muslimischen Mitbürger, nicht in einem geschlossenen Sarg bestattet zu werden. Durch einen offenen Sarg soll symbolisch zum Ausdruck gebracht werden, dass der Weg der Seele der verstorbenen Personen zum Himmel offen ist. Somit wird durch den offenen Sarg und die Bestattung im Leichentuch den religiösen Bedürfnissen der Muslime in respektvoller Weise berücksichtigt.

Die Ausnahmeregelung beschränkt sich bewusst auf den Akt der Bestattung und schließt nicht auch die Beförderung der Leiche zum Bestattungsplatz mit ein, d. h. dass auch in diesen Fällen die Leiche nur in einem geschlossenen Sarg zum Bestattungsplatz befördert werden darf.

Es wird im Übrigen hierzu auf die Regelungen in §§ 43 und 47 BestattG sowie § 14 BestattVO verwiesen.

Absatz 5: Anpassung an die Regelung in § 29 (Konservierung von Leichen).

§ 40 Satz 2:

Anpassung an eine geschlechtsneutrale Schreibweise.

§ 43 Abs. 2:

Die Regelung dient der Rechtssicherheit. In Baden-Württemberg ist vor der Feuerbestattung eine zweite Leichenschau vorgeschrieben. Hierbei wird die Leiche nochmals auf Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod untersucht, da durch die Verbrennung einer Leiche – im Gegensatz zur Erdbestattung – sämtliche Spuren, die auch nach längerer Zeit noch auf einen nicht natürlichen Tod hinweisen können, unwiederbringlich beseitigt werden. Wird aber eine Leiche zum Zweck der Feuerbestattung in ein anderes Bundesland oder in ein Land außerhalb Deutschlands befördert, in dem keine zweite Leichenschau vorgeschrieben ist, besteht die Gefahr, dass die Leiche dort verbrannt wird, ohne dass durch eine zweite Leichenschau eine nochmalige Untersuchung auf Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorgenommen wurde.

Soll aber eine Leiche erst nach einer mehrjährigen Totenruhe in ein anderes Bundesland oder in einen Ort außerhalb Deutschlands umgebettet werden, so wäre auch hier die Durchführung einer zweiten Leichenschau die Zulassungsvoraussetzung für die Beförderung der Leiche mit dem Ziel der Umbettung. Bei einer mehrjährigen Totenruhe ist eine zweite Leichenschau aber in der Regel nicht mehr möglich, eine gerichtsmedizinische Untersuchung meist auch nicht mehr sinnvoll. Insofern muss durch das zuständige Gesundheitsamt in jedem Einzelfall geprüft werden, ob eine zweite Leichenschau noch möglich ist.

§ 44 Abs. 1 und 2:

Die Korrekturen in Absatz 1 und Absatz 2 dienen der Anpassung an die allgemeinübliche Schreibweise sowie als Folgeänderung zu § 43 Abs. 2.

§ 46:

Absatz 3: In Satz 2 erfolgt eine Anpassung an eine geschlechtsneutrale Schreibweise.

Absatz 4: Die Regelung ist eine Folge der Regelung in § 43 Abs. 2. Der Nachweis über die Erdbestattung am Zielort der Beförderung in einem anderen Bundesland oder einem Ort außerhalb Deutschlands soll verhindern, dass dort eine Leiche ohne Durchführung einer zweiten Leichenschau der Feuerbestattung zugeführt wird, obwohl die Beförderung der Leiche mit dem ursprünglichen Ziel der Erdbestattung erfolgte. Dies ist im Interesse der Strafrechtspflege gerechtfertigt, da sich die Art der Bestattung der Kontrolle der Behörden in Baden-Württemberg entzieht, sobald sich die Leiche nicht mehr in Baden-Württemberg befindet.

§ 49:

Absatz 1 Nr. 4: Die Worte „als Arzt“ sind entbehrlich.

Absatz 1 Nr. 5 (neu): Nach § 20 Abs. 3 sind im Rettungsdienst eingesetzte Notärzte nicht verpflichtet, Todesart und Todesursache, sondern lediglich den Tod festzustellen und den Eintritt des Todes auf der Todesbescheinigung ohne Ursachenfeststellung festzuhalten. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift ist als Ordnungswidrigkeit zu ahnden und deshalb in den Ordnungswidrigkeitenkatalog aufzunehmen.

Absatz 1 Nr. 6 (neu): Anpassung an die geschlechtsspezifische Schreibweise.

Absatz 1 Nr. 7 (neu): Anpassung an die mit der Änderung der Bestattungsverordnung zum 1. November 2000 weggefallene Begrifflichkeit des „Leichenschauscheins“.

Absatz 1 Nr. 8 (neu): Die Worte „als Arzt“ sind entbehrlich.

Absatz 1 Nrn. 9 und 10 (neu): Die Erfahrung mit der Umsetzung des Bestattungsgesetzes hat gezeigt, dass bei bereits heute bestehenden Regelungen, die bisher nicht ordnungswidrigkeitsbewehrt waren, eine notwendige Sanktionsmöglichkeit gefehlt hat. Dies wird hiermit nachgeholt.

Absatz 1 Nr. 11 (neu): Aus Gründen der Pietät beim Umgang mit Verstorbenen stellt ein Verstoß gegen die Vorschrift des Verbots der öffentlichen Leichenöffnung eine Ordnungswidrigkeit dar.

Absatz 1 Nr. 13 (neu): Den Eltern von Fehlgeburten und Ungeborenen wird hiermit signalisiert, dass nicht nur eine Regelung zu Gunsten dieser Eltern geschaffen wurde, sondern auch eine Sanktionsmöglichkeit bei Nichtbeachtung.

Absatz 1 Nr. 14 (neu): Fehlgeburten oder Ungeborene dürfen ausdrücklich nur mit Zustimmung beider Elternteile zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden. Aus Gründen der Pietät ist ein Verstoß gegen diese Vorschrift in jedem Fall zu sanktionieren.

Absatz 1 Nr. 15 (neu): Abgetrennte Körperteile müssen durch die Krankenhäuser hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend beseitigt werden. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift ist in jedem Fall zu sanktionieren.

Absatz 1 Nr. 16 (neu): In § 31 Abs. 1 ist geregelt, wer verpflichtet ist, für die Bestattung zu sorgen. Wer dieser Pflicht bisher nicht nachgekommen ist, musste allerdings kein Ordnungswidrigkeitsverfahren befürchten, da ein Verstoß gegen diese Pflicht bisher nicht ordnungsgeldbewehrt war. Zwar ist über die Regelung

in § 31 Abs. 2 sichergestellt, dass jede Leiche, für deren Bestattung nicht gesorgt wird, trotzdem bestattet wird, da in diesen Fällen die Gemeinden die Bestattung veranlassen. Darüber hinaus ist in § 31 Abs. 2 auch geregelt, dass die Gemeinden die Kosten für die Bestattung der/dem Bestattungspflichtigen hinterher in Rechnung stellen können. Allerdings ist für die Gemeinden mit dem gesamten Verfahren ein enormer Aufwand verbunden, der mit der neu geregelten Androhung einer Geldbuße für die Nichtbefolgung Besorgung der Bestattung verringert werden kann. Im Übrigen erfolgt die Anpassung an eine geschlechtsneutrale Schreibweise.

Absatz 1 Nr. 17 (neu): Durch die Feuerbestattung werden nicht mehr zu ändernde Tatsachen an einer Leiche geschaffen. Zum Schutz der Angehörigen bzw. der/des Bestimmungsberechtigten muss sichergestellt sein, dass ein Verstoß gegen das diesbezügliche Bestimmungsrecht eine Ordnungswidrigkeit darstellt und entsprechend geahndet werden kann.

Absatz 1 Nr. 21 (neu): Anpassung an eine geschlechtsneutrale Schreibweise.

Absatz 1 Nr. 23 (neu): Um die Rechtssicherheit der Regelung zu gewährleisten, dass vor der Beförderung einer Leiche in ein anderes Bundesland oder in Orte außerhalb Deutschlands zum Zweck der Feuerbestattung eine zweite Leichenschau durchzuführen ist, muss ein Verstoß dagegen ordnungswidrigkeitsbewehrt sein.

Absatz 2 Nr. 1: Anpassung an die Änderung in § 22 Abs. 1 sowie an die geschlechtsspezifische Schreibweise.

Absatz 2 Nr. 2: Anpassung an die Änderung in § 22 Abs. 1 sowie an die geschlechtsspezifische Schreibweise.

Absatz 2 Nr. 3: Anpassung an die Änderung in § 29.

Absatz 4: Anpassung an die mit der Änderung der Bestattungsverordnung zum 1. November 2000 weggefallene Begrifflichkeit des „Leichenschauscheins“ sowie an die geschlechtsspezifische Schreibweise.

Absatz 5: Anpassung an die Änderung in Absatz 1 sowie an die Abschaffung der DM und die Einführung des Euro.

Absatz 6: Einfügung der Abkürzung „OWiG“ für „Ordnungswidrigkeitengesetz“.

§ 50 Abs. 1 Nr. 5:

Anpassung an die mit der Änderung der Bestattungsverordnung zum 1. November 2000 weggefallene Begrifflichkeit des „Leichenschauscheins“.

§ 53 (alt):

Die ursprüngliche Regelung, die im Jahr 1970 in das Bestattungsgesetz aufgenommen wurde und regelte, dass die Leichenschau nicht mehr von amtlich bestellten Leichenschauern wahrgenommen wird, kann entfallen, da seither nach § 20 Abs. 2 Satz 1 jeder niedergelassene Arzt verpflichtet ist, die Leichenschau auf Verlangen vorzunehmen. Gleiches gilt nach § 20 Abs. 2 Satz 2 seither auch für Ärzte von Krankenhäusern und sonstigen Anstalten für Sterbefälle in der Anstalt.

§ 53 (neu):

Es erfolgt eine klarstellende Regelung, dass das fachlich zuständige Ministerium für Arbeit und Soziales zukünftig neben der Fachaufsicht auch die Rechtsaufsicht

ausübt. Bisher ist hierzu nach § 119 der Gemeindeordnung geregelt, dass das Innenministerium oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist. Diese Konstellation, dass das fachlich nicht zuständige Ministerium die Rechtsaufsicht ausübt, soll geändert und Fach- und Rechtsaufsicht in einem Ministerium gebündelt werden.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat hierzu in seinem Urteil vom 28. Februar 2005 (Az. 1 S 1312/04) entschieden, dass der Bereich des Friedhofswesens (Erster Teil des Bestattungsgesetzes) eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der Gemeinden darstellt und damit lediglich der Rechtsaufsicht unterliegt, während der Bereich des Leichenwesens (Zweiter Teil des Bestattungsgesetzes) zu den Pflichtaufgaben nach Weisung gehört und die Gemeinden in diesem Bereich sowohl der Rechts- als auch der Fachaufsicht unterliegen.

§ 54 Nr. 4:

Anpassung an das Außerkrafttreten des Bundes-Seuchengesetzes und die neuen Regelungen im Infektionsschutzgesetz.

Zu Artikel 2 (Neubekanntmachung):

Diese Vorschrift regelt die Neubekanntmachung des Gesetzes.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

Im Anhörungsverfahren haben sich der Städtetag, der Gemeindetag, die Landesärztekammer, die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft, das Katholische Büro Stuttgart im Auftrag der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Erzdiözese Freiburg, die Evangelischen Landeskirchen in Württemberg und Baden, das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche Württemberg, die Islamische Glaubensgemeinschaft Baden-Württemberg, der Fachverband der Standesbeamten Baden-Württemberg für die Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen, die Landesinnung Bestattungsgewerbe, der Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands, der Landesfachverband Schreinerhandwerk Baden-Württemberg, die Arbeitsgemeinschaft der gärtnerischen Berufsverbände in Württemberg, der Lesben- und Schwulenverband Baden-Württemberg, das Institut für Rechtsmedizin der Universität Heidelberg, das Rechtsmedizinische Institut Bremen, der Landesbeauftragte für den Datenschutz, die Regierungspräsidien Stuttgart und Karlsruhe sowie die Landratsämter Ortenaukreis, Lörrach, Rhein-Neckar-Kreis, Karlsruhe, Ludwigsburg, Breisgau-Hochschwarzwald, das Friedhof- und Bestattungsamt der Stadt Karlsruhe und das Gesundheitsamt der Stadt Stuttgart geäußert. Daneben hatten neben den restlichen Regierungspräsidien und Gesundheitsämtern acht weitere Organisationen und Interessenvertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Normprüfungsverfahren wurde während des Anhörungsverfahrens durchgeführt, die Hinweise des Normprüfungsausschusses wurden in vollem Umfang berücksichtigt. Daneben wurden das Innenministerium, das Justizministerium, das Wirtschaftsministerium, das Kultusministerium sowie das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum über das Anhörungsverfahren und den Anhörungsentwurf unterrichtet.

Die Inhalte des Änderungsgesetzes wurden von den am Anhörungsverfahren Beteiligten überwiegend begrüßt und positiv bewertet. Einige Beteiligte haben die

Änderungen aber auch in Teilbereichen kritisiert oder insgesamt in Frage gestellt. Auf Grund der in der Anhörung unterbreiteten Vorschläge und Anmerkungen wurde der Gesetzesentwurf in einigen Punkten nochmals überarbeitet. Im Wesentlichen wurden folgende Punkte vorgetragen:

1. Bestattungsrecht für Fehlgeburten

   Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat zum Bestattungsrecht von Fehlgeburten darauf hingewiesen, dass auch die Überführung einer Fehlgeburt in ein anderes Bundesland oder ins Ausland zur dortigen Bestattung möglich sein müsse. Diese Ergänzung wurde in § 30 Abs. 2 Satz 2 als 2. Halbsatz vorgenommen. Ebenfalls übernommen wurde in § 30 Abs. 2 der klarstellende Vorschlag der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft, dass die Eltern bei Ausübung ihres Rechts auf Bestattung für ihre Fehlgeburt die Kosten hierfür zu tragen haben. Des Weiteren wurde in § 30 Abs. 3 Satz 3 eine Anregung des Katholischen Büros Stuttgart zur Verwendung von Fehlgeburten und Ungeborenen zu wissenschaftlichen Zwecken aufgenommen. Das Katholische Büro Stuttgart wies hierzu darauf hin, dass die Durchführung wissenschaftlicher Forschungen den toten Körper nicht vollständig verbrauche. Vielmehr bleibe in jedem Fall ein Rest, der bestattet werden müsse. Des Weiteren wird in diesem Zusammenhang auf Hinweis des Städtetags in § 49 Abs. 1 Nr. 15 eine begriffliche Korrektur vorgenommen.

   Im Übrigen wurde die Einführung eines Bestattungsrechts für Fehlgeburten überwiegend begrüßt. Allerdings wurden auch Bedenken gegen die nach unten unbegrenzte, gewichtsmäßige Definition der Fehlgeburten vorgebracht. Dies würde auch Abtreibungsmaterial umfassen, das wenige Gramm wiege und ungeformtes Gewebsmaterial darstellen könne. Die Anweisung, Fehlgeburten zu sammeln, könne dazu führen, dass eine spontane Fehlgeburt auf der Toilette in einem frühen Schwangerschaftsstadium in der Toilette gesucht werden müsse, um das Bestattungsgebot zu erfüllen. Hier bedürfe es einer praktikablen Begrenzung des Begriffs Fehlgeburt im unteren Mengenbereich. Das Bestattungsrecht der Eltern solle in diesem Zusammenhang uneingeschränkt bleiben, die Bestattungspflicht des Trägers, wenn Eltern kein Interesse haben, solle dagegen begrenzt bleiben auf Leibesfrüchte, die als solche mit bloßem Auge erkennbar seien.

   Bewertung:

   Die im Einzelfall auftretenden Probleme sind bei pragmatischer Anwendung der vorgesehenen Regelung lösbar. Insofern bleibt die vorgesehene Regelung beibehalten.

   Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche fordert, dass auf Verlangen eines Elternteils die Möglichkeit einer Begrabung auf dem eigenen Grundstück ermöglicht werden solle, da Sammelbestattungen in der Regel nur ein- bis zweimal jährlich stattfinden würden und dies nur in Form einer Feuerbestattung.

   Bewertung:

   Die Eltern haben in diesen Fällen ein Recht auf eine eigene Bestattung ihrer Fehlgeburt. Im Übrigen wird die vorgesehene Regelung als ausreichend bewertet, da damit dem pietätvollen Umgang mit dem werdenden menschlichen Leben und dem Wunsch der Eltern nach einer Bestattung ihrer Fehlgeburt in vollem Umfang entsprochen wird.

2. Ausnahme von der Sargpflicht aus religiösen Gründen

   Die Islamische Glaubensgemeinschaft Baden-Württemberg weist hierzu darauf hin, dass es in 11 der 16 Bundesländer keine Sargpflicht gebe. Vor dem Hintergrund der ungestörten Religionsausübung und als Beitrag zur Integration der

muslimischen Mitbürger werde deshalb die Zulassung einer Bestattung ohne Sarg aus religiösen Gründen gefordert. Der Städtetag führt hierzu aus, dass die vorgesehene Ausnahme nicht nur auf den Begriff der Religionszugehörigkeit begrenzt bleiben, sondern erweitert werden solle auf „begründete Fälle“ wie z. B. bei Atheisten oder auch Angehörigen anderer Religionen. Auch die Stadt Karlsruhe äußert sich in dieser Richtung, dass zur Integration fremder Kulturen und der Förderung einer multikulturellen Gesellschaft bei der Möglichkeit zur Bestattung ohne Sargdeckel keine Festlegung auf eine bestimmte Konfession erfolgen solle.

Bewertung:

Die in § 39 Abs. 1 Satz 3 vorgesehene Regelung ist das Ergebnis einer Abwägung zwischen der in unserer Kultur vorgesehenen Sargpflicht und dem Wunsch der muslimischen Mitbürger, nicht in einem geschlossenen Sarg bestattet zu werden. Durch einen offenen Sarg soll symbolisch zum Ausdruck gebracht werden, dass der Weg der Seele der verstorbenen Personen zum Himmel offen ist. Somit wird durch den offenen Sarg und die Bestattung im Leichentuch den religiösen Bedürfnissen der Muslime in respektvoller Weise berücksichtigt. Die vorgesehene Regelung bleibt deshalb beibehalten.

3. Durchführung der Leichenschau durch einen nicht an der Behandlung beteiligten Arzt

Die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft weist darauf hin, dass die in § 20 Abs. 3 neu formulierte Regelung zu weitreichend und mit Rechtsunsicherheiten behaftet sei. Danach würde die Ausstellung der Todesbescheinigung durch den behandelnden Arzt praktisch generell ausgeschlossen. Wenn es letztlich um die Frage einer strafrechtlichen Verantwortung gehe, sollte die Regelung auch von vornherein auf den Fall von Anhaltspunkten für eine schuldhafte (vorsätzliche oder fahrlässige) Verursachung beschränkt werden. Der Regelungsvorschlag betreffe zudem nicht nur Ärzte, die eine konkrete Maßnahme durchführten, sondern spreche von Ärzten, die die medizinische Maßnahme veranlassten. Der Arzt, der die Maßnahme veranlasse müsse aber nicht identisch mit der Person sein, die die Maßnahme tatsächlich durchführe. Dies könne ein anderer Arzt oder z. B. eine Pflegefachkraft sein.

Der Vorschlag der BWKG wurde wegen des Einwands des Justizministeriums nicht übernommen. Das Justizministerium konnte sich mit der Formulierung, wonach eine Ärztin oder ein Arzt eine Leichenschau dann nicht durchführen darf, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass er den Tod im Zusammenhang mit operativen, therapeutischen oder sonstigen medizinischen Maßnahmen *schuldhaft* verursacht hat, nicht einverstanden erklären, da sie nach Auffassung des JuM im Ergebnis dazu führt, dass die Regelung in der Praxis keinen Anwendungsbereich haben dürfte. Denn die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt würden sich selbst belasten müssen, wenn sie von der Durchführung der Leichenschau Abstand nehmen möchten. Das Absehen von der Leichenschau würde sozusagen „schuldhaftes Handeln“ des Arztes signalisieren. Vom Arzt kann dies regelmäßig nicht erwartet werden. Mit Blick auf die mit der Regelung verbundene Zielsetzung wäre eine solche Vorschrift vielmehr wohl geradezu kontraproduktiv, da manches dafür spricht, dass gerade der Arzt, der davon ausgeht, dass er etwas nicht lege artis gemacht hat, sich tendenziell dazu veranlasst sehen könnte, die Leichenschau selbst durchzuführen, um nicht den Schuldvorwurf gegen sich zu artikulieren.

Bewertung:

Der Vorschlag der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft wurde wegen des Einwands des Justizministeriums nicht übernommen und die Formulierung des Anhörungsentwurfs beibehalten.

4. Entkleidung der Leiche bei der Vornahme der Leichenschau

Das Rechtsmedizinische Institut Heidelberg weist darauf hin, dass der neu formulierte § 22 Abs. 1 Satz 3 darauf hinweise, dass die Entkleidung einer Leiche zu unterbleiben habe, wenn sich bereits ohne Untersuchung der entkleideten Leiche der Verdacht eines Tötungsdelikts ergebe. Es sei aber zu fordern, dass die Entkleidung einer Leiche nicht nur bei einem Verdacht auf ein Tötungsdelikt unterbleiben solle, sondern bei allen Verdachtsfällen des nicht natürlichen Todes von dem Zeitpunkt an, an dem Anhaltspunkte für den nicht natürlichen Tod aufgetaucht seien. Die Praxis zeige, dass dem in Rechtsdingen wenig erfahrenen Arzt nicht zuzumuten sei, zu klassifizieren, ob über den Anhaltspunkt für einen nicht natürlichen Tod hinaus sogar der Verdacht eines Tötungsdeliktes bestehe. Gerade dieses Missverständnis, dass Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod nur bei dem Verdacht auf ein Tötungsdelikt bestünden, führe in der Praxis zu vielen Fehlklassifikationen.

Bewertung:

Die Anregung des Rechtsmedizinischen Instituts Heidelberg wird aufgegriffen. In Nr. 10 a), § 22 Abs. 1 Satz 3 des Anhörungsentwurfs werden die Worte „eines Tötungsdelikts“ durch die Worte „Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod“ ersetzt.

5. Beförderung einer Leiche zum Zweck der Erdbestattung in ein anderes Bundesland oder in Orte außerhalb Deutschlands

Der Anhörungsentwurf sieht vor, dass künftig ein Nachweis über die Erdbestattung am Zielort der Beförderung in einem anderen Bundesland oder einem Ort außerhalb Deutschlands zu erbringen ist. Dies soll verhindern, dass eine Leiche ohne Durchführung einer zweiten Leichenschau der Feuerbestattung zugeführt wird, obwohl die Beförderung der Leiche mit dem ursprünglichen Ziel der Erdbestattung erfolgte. Dies ist im Interesse der Strafrechtspflege gerechtfertigt, da sich die Art der Bestattung der Kontrolle der Behörden in Baden-Württemberg entzieht, sobald sich die Leiche nicht mehr in Baden-Württemberg befindet. Das Gesundheitsamt Rhein-Neckar-Kreis und die Landesinnung Bestattungsgewerbe Baden-Württemberg bezweifeln allerdings, dass es der zuständigen Behörde nach Verbringen einer Leiche zum Zweck der Erdbestattung in ein anderes Bundesland oder in Orte außerhalb Deutschlands stets möglich sein werde, nachträglich den unverzüglichen Nachweis über die am Zielort erfolgte Erdbestattung zu erlangen. Deshalb sei vor Ausstellung des Leichenpasses eine von der zuständigen Behörde am Zielort ausgestellte Bestätigung vorzulegen, dass unverzüglich nach Überführung der Leiche die Erdbestattung erfolgen werde.

Bewertung:

Der im Anhörungsentwurf neu formulierte § 46 Abs. 4 wird umformuliert. Danach muss der zuständigen Behörde des Sterbeorts gegenüber gewährleistet werden, dass eine Leiche, die zum Zweck der Erdbestattung in ein anderes Bundesland oder in Orte außerhalb Deutschlands befördert wurde, am vorgesehenen Ort erdbestattet wird.

Das Gesundheitsamt Rhein-Neckar-Kreis weist darüber hinaus darauf hin, dass bei der neu aufgenommenen Verpflichtung zur Durchführung einer zweiten Leichenschau vor der Feuerbestattung als Zulassungsvoraussetzung für die Beförderung einer Leiche in ein anderes Bundesland oder in Orte außerhalb Deutschlands diese zweite Leichenschau bei einer mehrjährigen Totenruhe nicht mehr möglich und eine gerichtsmedizinische Untersuchung meist auch nicht mehr sinnvoll sei. Bei einer Umbettung einer Leiche in ein anderes Bundesland oder in Orte außerhalb Deutschlands könne insofern eine zweite Leichenschau als Voraussetzung hierfür nicht durchgeführt werden.

Bewertung:

Die Anregung des Gesundheitsamts Rhein-Neckar-Kreis wird insofern aufgegriffen, als in § 43 Abs. 2 nach Satz 1 ein weiterer Satz eingefügt wird, nach dem in Fällen von Ausgrabungen die Durchführung einer zweiten Leichenschau als Zulassungsvoraussetzung für die Beförderung der Leiche in ein anderes Bundesland oder in Orte außerhalb Deutschlands von der Prüfung durch das zuständige Gesundheitsamt abhängig gemacht wird.

6. Genehmigung von Feuerbestattungsanlagen

In § 17 Satz 3 wurde als neue Zulassungsvoraussetzung aufgenommen, dass die Genehmigung zum Betrieb einer Feuerbestattungsanlage unter anderem dann versagt werden darf, wenn kein ausreichender Abstand zu störenden Betrieben, Einrichtungen und Verkehrsflächen gewahrt werden kann. Der Städtetag begrüßt diese Regelung, weist aber darauf hin, dass der Begriff „störende“ Betriebe missverständlich sei. Letztendlich müsse die Regelung des § 17 so verstanden werden, dass Feuerbestattungsanlagen ausschließlich an einem würdevollen Ort bzw. in einer würdevollen Umgebung zugelassen werden dürften.

Bewertung:

Es erfolgt eine Ergänzung zur Formulierung des Anhörungsentwurfs in § 17 Satz 3, dass die Genehmigung zum Betrieb einer Feuerbestattungsanlage unter anderem nicht nur dann versagt werden darf, wenn kein ausreichender Abstand zu störenden Betrieben, Einrichtungen und Verkehrsflächen gewahrt werden kann, sondern auch, wenn keine würdige Umgebung gewährleistet ist. Damit wird auch einer Forderung der Stadt Karlsruhe entsprochen.

7. Abstand zu Friedhöfen bei der Errichtung von Gebäuden zu störenden Betrieben

Das Landratsamt Ludwigsburg, das Landratsamt Ortenaukreis, der Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands und auch das Katholische Büro Stuttgart bemängeln, dass in § 8 bei der Errichtung von Gebäuden für störende Betriebe der Mindestabstand von 75 Meter zu bereits bestehenden Friedhöfen entfalle und durch die Formulierung „ausreichend“ ersetzt werde. Dies sei zu unkonkret, diene nicht der Rechtssicherheit und lasse Raum für eine breite Spannweite der Bewertung. Besucher des Friedhofs und Trauernde könnten dadurch Lärm- und Geruchsbelästigung ausgesetzt sein, wenn solche störenden Betriebe näher an den Friedhof heranrücken dürften.

Bewertung:

Sowohl der Städtetag als auch der Gemeindetag begrüßen die vorgesehene Änderung. Diese bleibt beibehalten, weil den Kommunen mehr planerische Gestaltungsfreiheit ermöglicht werden soll.

8. Bodenbeschaffenheit bei der Anlegung von Gräberfeldern

In § 4 Abs. 1 des derzeit gültigen Bestattungsgesetzes dürfen auf Friedhöfen Gräberfelder für die Erdbestattung nur in ausreichender Entfernung von Wasserversorgungsanlagen und nur auf Böden angelegt werden, die zur Leichenverwesung geeignet und die fähig sind, die Verwesungsprodukte ausreichend vom Grundwasser und der Außenluft fernzuhalten. Hierzu enthielt der Anhörungsentwurf beim Zusammenhang zwischen Bodenbeschaffenheit und Leichenverwesung die Möglichkeit, dass Gräberfelder auch auf Böden angelegt werden dürfen, die für die Leichenverwesung ungeeignet sind und zur Bildung von sogenannten Wachsleichen führen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Leichenverwesung durch geeignete Maßnahmen innerhalb der festgelegten Ruhezeit gewährleistet werden kann. Der Städtetag hält diese Regelung für sinn-

voll, insbesondere für Kommunen, die vorwiegend über Lehmböden verfügten und die häufig Probleme mit der Verwesung der Leichen hätten. Gerade der Einbau von Grabkammern, der Austausch der Böden oder das Anlegen von Dränagen könne dazu einen wichtigen Beitrag leisten. Dagegen lehnt der Gemeindetag die Regelung ab, weil dies eine neue Genehmigungspflicht für Maßnahmen der Gemeinden auf dem Gemeindefriedhof darstellen würde. Bei der Anlegung und Erweiterung von Friedhöfen sei dies sowieso zu prüfen. Außerdem hätten die Gemeinden mit Problemböden auf Friedhöfen bereits seit vielen Jahren in Absprache unter anderem mit den Landratsämtern geeignete Maßnahmen getroffen, um die Verwesung sicherzustellen (z. B. Grabkammern). Dazu bedürfe es keiner Prüfung in einem Verwaltungsverfahren.

Bewertung:

Die Argumentation des Gemeindetags überzeugt, weshalb Nr. 2 des Anhörungsentwurfs (Änderung von § 4) komplett gestrichen wird. Damit bleibt die derzeitige Regelung weiterhin unverändert gültig. Es wird insofern weiter auf eine pragmatische und unbürokratische Problemlösung vor Ort gesetzt.

9. Auffinden von Gebeinen nach Ablauf der Ruhezeit

In § 6 wurde aus Gründen des würdevollen Umgangs in den Anhörungsentwurf die Regelung aufgenommen, dass nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine, d. h. Überreste von Leichen, in geeigneter Weise zu bestatten sind. Auf Anregung des Verbands der Friedhofsverwalter wurde die Regelung zur Klarstellung dahin gehend präzisiert, dass die aufgefundenen Gebeine in geeigneter Weise auf dem Friedhof zu bestatten sind.